

## W-1 FAHRENDE

### Ausgangslage und Erläuterungen

Die Gemeinschaft der Fahrenden wird von der Schweiz offiziell als nationale Minderheit anerkannt. Da nicht ausreichend Stand- und Durchgangsplätze in der Schweiz vorhanden sind, sind Kantone und Gemeinden verpflichtet, solche zur Verfügung zu stellen.

Im Kanton Schwyz befindet sich ein Durchgangsplatz an der Ratenstrasse in der Gemeinde Feusisberg. Dieser wird kaum genutzt, da er klein ist und lediglich über eine geringe Infrastruktur verfügt. Standplätze gibt es im Kanton keine.

Vereinzelte sind Private bereit, Fahrenden während den Sommermonaten zonenkonforme Plätze zur Verfügung zu stellen.

Zunehmend an Bedeutung gewinnt – mangels Alternativen – der Spontanhalt. Der Kanton Schwyz hat das vorübergehende Aufstellen von Wohnwagen für Fahrende speziell geregelt. Gemäss § 70 Abs. 2. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 14. Mai 1987 kann die Gemeinde Fahrenden das Aufstellen von Wohnwagen und deren Benützung ausserhalb von Campingplätzen an geeigneten Standorten gestatten. Von dieser Regelung wird in den Gemeinden teilweise heute schon Gebrauch gemacht. In Zukunft sind die Gemeinden verstärkt aufgefordert, kommunale Möglichkeiten für Spontanhalte vorzusehen und Anfragen von Grundeigentümern für die Gewährung von Spontanhalten zu bewilligen.

Der Regierungsrat ist gewillt, das Angebot an Durchgangsplätzen im Kanton Schwyz zu verbessern und hat als Entscheidungsgrundlage das Konzept "Fahrende Kanton Schwyz" erarbeitet. In diesem Konzept definiert der Regierungsrat folgende Massnahmen mit entsprechenden Realisierungsschritten:

- Evaluation und Umsetzung von Durchgangsplätzen in den Gemeinden
- Prüfen kantonaler Liegenschaften (Werkhofareale, Parkplätze usw.)
- Berücksichtigung bei neuen Bauprojekten des Kantons (bei kantonalen Bauprojekten ist die integrale Schaffung eines Durchgangsplatzes zu prüfen)
- Verhandlungen mit Armasuisse (mit der Armasuisse ist ein laufender Austausch zu pflegen, ob weitere Objekte in den Dispositionsbestand überführt werden, welche für einen Durchgangsplatz in Frage kommen)
- Spontanhalt (die Gemeinde sieht kommunale Möglichkeiten für Spontanhalte vor und bewilligt diese bei Anfragen von Grundeigentümern)
- Öffentlichkeitsarbeit (Information der politischen Entscheidungsträger sowie der Öffentlichkeit)

Um Verständnis zu schaffen und Vorurteile abzubauen ist eine Versuchsphase mit einer befristeten Bewilligung ins Auge zu fassen. Während des Provisoriums (Dauer z.B. 5 Jahre) können die Akzeptanz der Bevölkerung, die Standorteignung und die Auslastung durch die Fahrenden getestet werden. Verläuft die Versuchsphase positiv, kann der Platz definitiv bewilligt und ausgebaut werden. Andernfalls muss das Provisorium (vorzeitig) abgebrochen und eine neue Lösung gesucht werden. Provisorien sollen nur an grundsätzlich geeigneten Standorten realisiert werden, wo eine definitive Lösung aus planerischer Sicht möglich ist.

Mögliche Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende sind im kantonalen Richtplan zu bezeichnen. Die Sicherstellung der definitiven Plätze erfolgt über den Erlass entsprechender Zonen und ist Sache der Gemeinden.

## Beschlüsse

### W-1.1 Stand- und Durchgangsplätze Fahrende

- a) Auf Basis eines Konzepts bezeichnet der Kanton zusammen mit Bezirken und Gemeinden innerhalb von 5 Jahren (ab Genehmigung Richtplan) mögliche Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende im Richtplan.
- b) Bezirke und Gemeinden legen in gegenseitiger Absprache einen geeigneten Standort als Durchgangsplatz für Fahrende fest und fixieren diesen in der Ortsplanung.

## Massnahmen

- -

## Hinweise / Grundlagen

- Konzept Fahrende Kanton Schwyz, 2012.

## Koordination

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: Gemeinden

Beteiligte: ARE; weitere betroffene kantonale Ämter